

# Bayerisches Landeskriminalamt



Bayerisches Landeskriminalamt, Postfach 190262, 80602 München

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	Erreichbarkeit	Sachbearbeiter	München,
Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Amt (089) 1212-0	Handl, KHK	01.09.2008
vom 11.07.2008	S2V-0111-013267A/08	CNP-Nr. -207-9	Tel. -2092	
		FAX.	FAX -1029	

## **Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 15.09.2008 zum Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt**

Anlage:  
Schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung als Sachverständiger und übersende – wie in Ihrem Schreiben vom 11.07.2008 erbeten – vorab eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dathe  
Polizeipräsident

Peter Dathe  
Präsident des Bayerischen Landeskriminalamtes  
München

**Schriftliche Stellungnahme**  
**zur**  
**öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages**  
**am 15.09.2008**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt**

Bewertung der Bedrohungslage:

Die Polizeibehörden beim Bund und den Länder sind übereinstimmend der Ansicht, dass die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus in Deutschland seit den furchtbaren Anschlägen des 11. September 2001 unverändert hoch ist. Die in der Folgezeit verübten Terroranschläge in London und Madrid sowie die durch polizeiliche Maßnahmen vereitelten Anschlagversuche in Deutschland haben gezeigt, dass islamistische Extremisten auf größtmögliche Opferzahlen in der Zivilbevölkerung abzielen. Die Polizei geht aufgrund der Erkenntnislage aus Strafermittlungsverfahren und Gefahrenabwehrermittlungen davon aus, dass auch künftig grundsätzlich mit einem Anschlag in Europa zu rechnen ist, auch wenn derzeit keine Anhaltspunkte für konkrete Anschlagplanungen in Deutschland vorliegen. Detailliertere Angaben zur Bedrohungslage in Deutschland und zu aktuellen Fallzahlen wird sicherlich der ebenfalls als Sachverständige geladene Präsident des Bundeskriminalamtes machen können.

Es ist die Aufgabe der Sicherheitsbehörden, neben den Unterstützern des Terrors mögliche Attentäter frühzeitig zu erkennen, ihre Pläne zu verhindern und sie der Justiz zuzuführen. Ein Teil der im Herbst 2007 im Sauerland festgenommenen Personen war den Sicherheitsbehörden bekannt – aber nicht ihre aktuelle Gefährlichkeit. An diesem Beispiel ist auch ersichtlich, wie schmal der Grat zwischen Sympathisanten und Attentätern ist.

Zum Gesetzesvorhaben:

Zur Abwehr von Gefahrenlagen mit internationalen Bezügen, die über die Grenzen eines Bundeslandes weit hinaus reichen, für die (noch) keine Länderzuständigkeit erkennbar ist, oder für die die personellen bzw. logistischen Kapazitäten der zuständigen Polizeibehörden der Länder nicht ausreichen, ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen Landes- und Bundesbehörden sinnvoll und dringend geboten. Deshalb ist es konsequent, dass das BKA mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht nur die Aufgabe zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus erhalten soll. Polizeifachlich benötigt das BKA in Folge auch die zur effektiven Aufgabenerfüllung erforderlichen polizeilichen Befugnisse. Da aber nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung die originären Zuständigkeiten der Länder in der Gefahrenabwehr uneingeschränkt weiter bestehen,

werden mit einer Zustimmung zum Gesetzentwurf parallele Zuständigkeiten von Bundes- und Landesbehörden geschaffen.

Diese Doppelzuständigkeit erfordert in besonderem Maße klare Regelungen zur Abstimmung der Gefahrenbewertung und des jeweils Tätigwerdens. Eindeutige polizeiliche – und damit politische – Verantwortlichkeiten müssen klar erkennbar sein!

Ich gehe im Übrigen davon aus, dass es sich bei § 4 a Abs. 1 Satz 2 BKAG-E<sup>1</sup> um eine Konkretisierung des grundgesetzlich abgesteckten Aufgabenbereichs handelt und nicht um eine Aufgabenerweiterung. Die Formulierung in der Gesetzesbegründung, dass Satz 2 „darüber hinaus“ noch die „Verhütung von bestimmten terroristischen Straftaten“ als Aufgabe benennt, könnte dahingehend missverstanden werden.

#### Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen BKA und den Landesbehörden:

Die in § 4 a Abs. 2 BKAG-E vorgesehene „unverzögliche Benachrichtigung“ der Länderbehörden ist aus meiner Sicht zwingend erforderlich. Bayern hat – wie verschiedene andere Bundesländer auch – im Rahmen der fachlichen Abstimmung des Referentenentwurfs auf die Notwendigkeit einer engen Abstimmung nachdrücklich hingewiesen. Dass diese zentrale Forderung der Länder nunmehr im vorliegenden Gesetzentwurf stärker berücksichtigt wurde, begrüßen wir ausdrücklich. Der ständige Informationsaustausch und die enge Abstimmung der geplanten polizeilichen Maßnahmen zwischen BKA und den Polizeibehörden der Länder ist für die praktische Polizeiarbeit zwingend notwendig! In vielen Fällen werden für eine sichere Bewertung der Gefahrenlage auch Erkenntnisse örtlicher Behörden (z.B. über Art und Lage bedrohter Infrastruktureinrichtungen) von Nöten sein, die das BKA nur im Zusammenwirken mit den Landesbehörden erhalten kann. Eine funktionierende Gefahrenabwehr erfordert die Zusammenarbeit aller betroffenen Behörden und folglich eine uneingeschränkte und fortlaufende Unterrichtung der Länder. Die Länderpolizeibehörden müssen dabei nicht nur informiert werden, ob das BKA tätig wird, sondern auch in welcher Weise, d.h. mit welchen konkreten Maßnahmen, die Gefahr abgewehrt werden soll. Außerdem müssen die Länder fortlaufend über den Sachstand und die Entwicklung der Gefahrenlage unterrichtet werden.

Gerade vor dem Hintergrund, dass § 4 a Abs. 1 Satz 1 BKAG-E ein weit reichendes Entschließungsermessen für das BKA enthält (siehe auch Gesetzesbegründung S. 50, Abs. 3) wäre es aus Sicht aller zur Gefahrenabwehr aufgerufenen Behörden klarer, wenn die Verpflichtung zum kontinuierlichen und umfassenden Informationsaustausch z.B. durch eine Rechtsverordnung (mit Zustimmung des Bundesrates) noch deutlicher zum Ausdruck gebracht würde.

Umgekehrt sollte in der Gesetzesbegründung zu § 4 a Abs. 2 BKAG-E (S. 50 Abs. 3) aufgenommen werden, dass in Fällen, in denen keine Zuständigkeit einer Landesbehörde festgestellt werden kann, der Ermessensspielraum des BKA auf Null reduziert sein wird.

Im Bereich der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus sind kaum Fallkonstellationen denkbar, die nur auf ein Bundesland beschränkt sind und die keine internationalen Bezüge aufweisen. Es ist nach unseren Erfahrungen geradezu typisch für

---

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (in der Fassung vom 17.06.2008, BT-Drs. 16/9588)

Gefährdungssachverhalte, dass ein mögliches Anschlagziel nicht hinreichend konkret lokalisierbar ist. Die Gesetzesbegründung (S. 50, Abs. 1) stellt zudem klar, dass internationale Bezüge auch bei Gruppen, die nur in Deutschland tätig sind, durch „Einbindung in international propagierte Strömungen“ erfüllt sind. Exemplarisch wird hierfür der weltweite „Jihad“ genannt, dem sich nahezu alle islamistischen Extremisten verschrieben haben. Es wird daher faktisch immer zu diskutieren sein, ob eine Aufgabenwahrnehmung gem. § 4 a Abs. 1 BKAG-E durch das BKA, durch die originär zuständigen Länderbehörden, oder ggf. gemeinsam erfolgt.

Aus polizeitaktischer Sicht ist allerdings gerade im sensiblen Verantwortungsbereich der Gefahrenabwehr eine klare Zuständigkeitsregelung unabdingbar. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich unaufschiebbare polizeiliche Maßnahmen aufgrund des Kompetenzkonfliktes (in der Regel zeitintensives Abstimmen zwischen Bund und Ländern) verzögern. Insbesondere ist auch nicht geregelt, wer im Falle von Kompetenzstreitigkeiten in konkreten Einzelfällen die fachliche Entscheidungskompetenz hat. So müsste beispielsweise festgelegt werden, wie im Falle von unterschiedlichen Gefährdungsbewertungen verfahren werden soll.

In den meisten Fällen ist ein schnelles Handeln vor Ort erforderlich. Dies bedingt eine (auch zahlenmäßig ausreichende) Polizeipräsenz im lokalen Gefahrenbereich inklusive von Detailkenntnissen der örtlichen Verhältnisse. Dieses Erfordernis wird um so dringlicher, je qualifizierter sich die vorliegende Gefahr darstellt.

Die in § 4 a Abs. 2 Satz 3 BKAG-E vorgesehene Aufgabenwahrnehmung „in gegenseitigem Benehmen“ erfordert laut Gesetzesbegründung keinen gemeinsamen Entschluss und auch keine Zustimmung der beteiligten Länder. Vorgesehen ist lediglich eine Unterrichtung durch das BKA mit Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus meiner Sicht – und zahlreiche andere Bundesländer sehen es ähnlich – ist dies nicht ausreichend. Eine effektive Gefahrenabwehr erfordert letztlich ein einhelliges und abgestimmtes Vorgehen von Bundes- und Landesbehörden. Ein entsprechendes Verfahren sollte beispielsweise durch eine Rechtsverordnung (mit Zustimmung des Bundesrates), oder Richtlinie vor Übernahme der Zuständigkeit stärker geregelt werden.

Folgendes fiktives Fallbeispiel verdeutlicht die Kompetenzproblematik:

Von muslimischen Mitbürgern wird ein (in Bayern geführtes) Gespräch von offensichtlich aus dem Libanon stammenden Personen mitgehört, im dem konkret über die Festnahmen durch die EG Zeit und von „Vergeltungsschlägen“ auf das Münchner Oktoberfest gesprochen wurde. Würde dieses Gespräch z.B. in Düsseldorf stattfinden, so stellt sich bereits hier die Frage des Vorhandenseins einer länderübergreifenden Gefahrensituation einschließlich einer umfassenden Gefährdungsbewertung.

Wie stellt sich der Sachverhalt in diesem Zusammenhang dar, wenn auch in anderen Bundesländern im Vorfeld des Oktoberfestes über mögliche Anschläge gesprochen würde und ein Zusammenhang in Form eines Netzwerkes weder zu bejahen noch auszuschließen ist? Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs wäre eine Zuständigkeit für gefahrenabwehrende Maßnahmen seitens des BKA gegeben.

In diesem Fall dürften Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen dem BKA und örtlichen Polizeidienststellen noch schwieriger zu klären sein. Bei der geschilderten Fallkonstellation, bei der neben BKA und Bayer. Landeskriminalamt in besonderem Maße

auch der Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München tangiert ist, könnte sich letztendlich die Frage stellen, wer die originär für Gefahrenabwehr zuständige Sicherheitsbehörde – hier die Landeshauptstadt München – von polizeilicher Seite dahingehend berät, ob das Fest stattfinden kann oder nicht. Weiter ist nicht vorstellbar, dass die notwendigen präventivpolizeilichen Maßnahmen zum Schutz des Oktoberfestes vom BKA durchgeführt bzw. geleitet werden. Eine „Inanspruchnahme“ von örtlichen Einsatzkräften ist nicht möglich, da zu Recht kein Weisungsrecht des Bundeskriminalamts gegenüber den Ländern besteht.

### Befugnisse für das BKA:

Der Gesetzentwurf sieht in § 20a bis 20t BKAG-E neben einer Generalbefugnis zahlreiche einzelne Standardbefugnisse vor, die sich nach der Gesetzesbegründung an der Erforderlichkeit der auf die Terrorismusbekämpfung beschränkten Präventivaufgaben des BKA orientieren.

Die Normierung von Befugnissen für das BKA zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung, die sich an den in vielen Landesgesetzen vorhandenen Regelungen orientiert, ist aus meiner Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Eine Aufgabenwahrnehmung ist ohne die erforderlichen Befugnisse nicht möglich. Auf einige Befugnisnormen möchte ich näher eingehen:

- Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme (so genannte „Online-Durchsuchung“) gem. § 20 k BKAG-E

Die Aufnahme einer Befugnis zum verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme ist aus meiner polizeifachlichen Sicht sehr zu begrüßen. Das Bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG) enthält seit 01.08.2008 ebenfalls die Befugnis zum verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme. Im Unterschied zum vorliegenden BKAG-E ist die Maßnahme allerdings nur zulässig, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr erforderlich ist. Diese hohe Eingriffsschwelle macht deutlich, dass es sich bei der verdeckten Online-Datenerhebung um eine besondere „ultima ratio Maßnahme“ handelt, die in wenigen Einzelfällen einen Eingriff in hochrangige Rechtsgüter unumgänglich macht. Dies kommt auch in der Gesetzesbegründung zur Änderung des PAG zum Ausdruck. Dort heißt es: „Durch die Einschränkung, dass es sich um eine dringende Gefahr handeln muss, stellt das Gesetz die Bedeutung der Rechtsgüter nochmals ausdrücklich klar.“

In § 20 k Abs. 1 Satz 1 BKAG-E ist nur die Erhebung von Daten aus informationstechnischen Systemen geregelt. Eine Befugnis zu deren **Löschung oder Veränderung** ist nicht vorgesehen. Aus meiner Sicht kann dies in eng begrenzten Ausnahmefällen zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sein. Es sind Fallkonstellationen denkbar, bei denen zum Schutz der Bevölkerung der Zugriff bestimmter Gefährder auf die eigenen Daten oder Daten eines Netzwerks unterbunden werden muss, um auf diese Weise die unmittelbar bevorstehende Tatausführung zu verhindern. Es könnte z.B. die chem. Zusammensetzung von Gift- oder Sprengstoffen qualifiziert verändert werden, um eine Gefährdung durch einen Bombenbau zu verhindern.

Ebenso fehlt im Gesetzentwurf eine Befugnis zum Einsatz technischer Mittel, um zur Vorbereitung einer Online-Datenerhebung **spezifische Kennungen sowie den Standort** eines informationstechnischen Systems **ermitteln** zu können. Unter

spezifischen Kennungen sind z.B. IP- oder Mac-Adresse zu verstehen, die es für die Polizei technisch erst möglich machen, auf die zur Gefahrenabwehr notwendigen gespeicherten Daten zuzugreifen. Das Bayer. PAG enthält in Art. 34 d Abs. 2 diese zur Anwendung der Norm erforderliche Befugnis.

Der Gesetzentwurf enthält jedoch insbesondere keine Befugnis zur **verdeckten Betretung und Durchsuchung von Wohnungen**. Ich halte diese Befugnis aus Sicht der polizeiliche Praxis zur erfolgreichen technische Durchführung der Online-Datenerhebung für zwingend notwendig. Ich sage deutlich, dass es dabei nicht um heimliche Wohnungsdurchsuchungen zur Auffindung von Beweismitteln geht, sondern im Einzelfall um eine rein technische Vorbereitungshandlung für die eigentliche Hauptmaßnahme der Online-Datenerhebung. Dies kann notwendig werden, um die entsprechenden Hardwarekomponenten am PC zu installieren, vergleichbar dem Einbau von Aufzeichnungsgeräten bei der Wohnraumüberwachung.

Sicherlich kann man die Frage stellen, ob die Gefahrenlage nicht durch eine offene Durchsuchung und Sicherstellung des Computer genauso gut beseitigt werden könnte. Wir wissen jedoch oft nicht, wie groß die Terrorzelle ist, mit der wir es zu tun haben und was mögliche unentdeckte Mittäter nach einer polizeilichen Durchsuchungsaktion machen. Wer etwa an einen dauerhaften Verzicht auf die Ausführung der evtl. von langer Hand geplanten jihadistischen Tat glaubt, verkennt die fanatisierte Tattreue islamistischer Terroristen. Bedenken Sie bitte auch, dass man sogar die Gefahrenlage drastisch verschärfen kann, wenn Mittäter in einer Art „Panikaktion“ sofort versuchen loszuschlagen, um der Polizei zuvor zu kommen. Die offene Maßnahme in einem frühen Ermittlungsstadium ist daher zur Gefahrenabwehr oftmals ungeeignet.

Das Bayerische Polizeiaufgabengesetz enthält in den Artikeln 34 d und 34 e die Befugnisse zum Verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme mit den für die technische Durchführung notwendigen Begleitmaßnahmen, d.h. unter anderem dem Recht „die Wohnung des Betroffenen ohne Einwilligung betreten und durchsuchen“ zu können.

Ebenso wie Art. 20 k Abs. 5 BKAG-E enthält auch das Bayer. PAG eine **Eilfallregelung** zur vorläufigen Anordnung der Online-Datenerhebung bei Gefahr im Verzug durch die Leiter der Polizeipräsidien. Werden lediglich Zugangsdaten, Kennungen bzw. Gerätestandorte erhoben, sind weitere polizeiliche Dienststellenleiter zur Eilfallanordnung befugt. Diese nach der Eingriffstiefe differenzierte Anordnungscompetenz entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 27.02.2008, Abs. 261), das für Eilfälle ausdrücklich eine Ausnahme vom grundsätzlichen Erfordernis einer vorherigen Kontrolle durch eine geeignete neutrale Stelle zulässt.

Die vorgesehene zweistufige Regelungen im BKAG-E zum **Kernbereichsschutz** erfüllt aus meiner Sicht die Vorgaben Bundesverfassungsgerichtes. Zudem ist die Prüfung aus praktischer Sicht m.E. nicht anders lösbar. In der Praxis wird es – schon aufgrund der technischen Ausstattung - immer die Polizei sein, die die Maßnahme der Online-Datenerhebung technisch durchführt und die unmittelbar danach eine erste grobe Durchsicht und damit eine Prüfung der Kernbereichsrelevanz der erhobenen Datenbestände vornehmen muss. Das Bayer. Polizeiaufgabengesetz enthält aus diesem Grund eine dem BKAG-E vergleichbare zweistufige Regelung, die die Vorgaben der BVerfG-Urteils vom 27.02.2008 strikt erfüllt. Eine Vorprüfung durch die Polizei mit

der Vorlage von Zweifelsfällen bei Gericht wurde vom BVerfG nicht als unzulässig angesehen.

- Wohnraumüberwachung gem. § 20 h BKAG-E

Im Gegensatz zur repressiven Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO lässt § 20h BKAG-E neben der akustischen auch die optische Wohnraumüberwachung (§ 20h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKAG-E: „*Das BKA kann ... in oder aus Wohnungen ... Lichtbilder und Bildaufzeichnungen über diese Person herstellen.*“) zu. Diese Regelung hat in der Öffentlichkeit zu einer kontroversen Diskussion geführt. Gegen die optische Wohnraumüberwachung zu präventiven Zwecken bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil Art. 13 Abs. 4 GG (anders als der für die repressive Wohnraumüberwachung geltende Art. 13 Abs. 3 GG) auch die optische Überwachung zulässt. Auch etliche Polizeigesetze der Länder erlauben die optische Wohnraumüberwachung.

§ 20 h BKAG-E enthält keine Regelung für eine Zweckänderung von Daten, die zur Gefahrenabwehr erhoben wurden, für Zweck der Strafverfolgung. Ich halte eine Zweckänderungsklausel für dringend geboten und rege die Übernahme der Regelung aus dem PAG an: Die zur Gefahrenabwehr durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen gem. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 PAG erlangten personenbezogenen Daten dürfen gem. Art. 34 Abs. 5 Nr. 2 PAG zu Zwecken der Strafverfolgung nur verwendet werden, wenn sie nach § 100 d Abs. 5 Nr. 3 StPO verwendet werden dürfen. Eine Zweckänderung ist festzustellen und zu dokumentieren.

Die in § 20 h Abs. 3 BKAG-E vorgesehene Eilfallregelung, bei der eine vorläufige Anordnung der Maßnahme durch den Behördenleiter möglich ist, ist aus praktischer Sicht dringend erforderlich. Die Wohnraumüberwachung hat das Ziel in die Strukturen und den Innenbereich von Organisationen eindringen zu können, um so – als ultima ratio - die Begehung von schwerwiegenden Straftaten zu verhindern. Im Rahmen eines laufenden polizeilichen Einsatzes ist denkbar, dass sich Tatverdächtige spontan entschließen ihre weitere (evtl. schon konkret bevorstehende) Tatbegehung in Wohnräumen zu besprechen. Die polizeilichen Gefahrenabwehrmaßnahmen können an dieser Stelle nicht unterbrochen werden, bis beim Ermittlungsrichter ein Beschluss erwirkt wurde. Auch das bayerische Polizeiaufgabengesetz enthält eine Anordnungsbefugnis für den Behördenleiter bei Gefahr im Verzug.

- Rasterfahndung gem. § 20 j BKAG-E

Die Befugnis zur präventiven Rasterfahndung ist – unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes – unerlässlich, um Gefahren effektiv abzuwehren und die Begehung von terroristischen Straftaten zu verhindern bzw. zu unterbinden, da die eigenen Erkenntnisse der Polizei oftmals nicht ausreichen, um potentielle Attentäter zu entdecken und drohende Anschläge abzuwehren.

Das Bayerische Polizeiaufgabengesetz enthält in der zum 01.08.2008 in Kraft getretenen Neuregelung der Rasterfahndung jedoch keine Eilfallregelung für die Anordnung der Maßnahme. Nach meiner Einschätzung und unter Berücksichtigung der (wenigen) bislang vorliegenden Praxiserfahrungen mit präventiven und repressiven Rasterfahndungen gehe ich davon aus, dass die Durchführung der Maßnahme, also die Beschaffung und der Abgleich der Daten sehr zeitintensiv ist. Der

Zeitgewinn durch die vorläufige polizeiliche Eilfallanordnung dürfte m.E. bei der „Gesamtabrechnung“ insgesamt kaum ins Gewicht fallen.

- Telekommunikationsüberwachung gem. § 20 I BKAG-E

In § 20 I Abs. 2 BKAG-E wird die bisher als Sonderform der Telekommunikationsüberwachung als zulässig erachtete Quellen-Telekommunikationsüberwachung, also das Ausleiten von verschlüsselten Telefonaten unmittelbar am Zielrechner, ausdrücklich geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 27.02.2008 ausgeführt, dass Art. 10 Abs. 1 GG der alleinige grundrechtliche Maßstab für die Beurteilung einer Ermächtigung zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung ist, wenn sich die Überwachung ausschließlich auf Daten aus einem laufenden Telekommunikationsvorgang beschränkt und dies durch technische Vorgaben sichergestellt ist. Die rechtliche Sicherstellung der Daten erfolgt durch die richterliche Anordnung der Maßnahme, ohne dass es hierzu einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf. Aus unserer Sicht könnte daher auf diese Bestimmung verzichtet werden.

- Datenübermittlung an die Länder gem. § 20 v Abs. 5 BKAG-E

Wie oben bereits ausgeführt halte ich den einen ständigen Informationsaustausch und eine enge Abstimmung der geplanten polizeilichen Maßnahmen zwischen BKA und den Polizeibehörden der Länder ist für zwingend notwendig. Der Datenaustausch zwischen Behörden muss zum Schutz der Rechte von Betroffenen, aber auch zur Klarheit und Absicherung der handelnden Polizeibeamten auf einer rechtlichen Grundlage stattfinden. Aus diesem Grund begrüße ich die Aufnahme einer klar definierten Ermächtigung zur Datenübermittlung gem. § 20 v Abs. 5 BKAG-E ausdrücklich.

Die Aufnahme weiterer Behörden (außerhalb der Polizei) halte ich aus praktischer Sicht – ohne Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes – für erforderlich. Wie ebenfalls bereits gesagt und an einem Fallbeispiel veranschaulicht, werden in vielen Fällen für eine sichere Bewertung der Gefahrenlage auch Erkenntnisse örtlicher Behörden (z.B. über Art und Lage bedrohter Infrastruktureinrichtungen) von Nöten sein. Hier darf eine Datenübermittlung auch direkt vom BKA z.B. an das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München nicht ausgeschlossen sein.

Es bestehen allerdings Zweifel an der strafprozessualen Verwertbarkeit von Erkenntnissen, die aus einer Online-Datenerhebung gem. § 20 k BKAG-E gewonnen wurden. Aus meiner Sicht sollte gesetzlich sichergestellt werden, dass Erkenntnisse aus einer Maßnahme gem. § 20 k BKAG-E auch zu Beweis Zwecken im Strafverfahren verwertet werden dürfen.

- Benachrichtigungspflichten gem. § 20 w BKAG-E

Das bayerische PAG enthält keine „Sammelbestimmung“ für Benachrichtigungen wie der vorliegende Entwurf zum BKAG, sondern Einzelregelungen im Rahmen der jeweiligen Befugnisnorm, wie z.B. Art. 34 d Abs.7 PAG für die Online-Datenerhebung, oder Art. 44 Abs. 5 PAG für die Rasterfahndung. Ich halte beide Lösungsansätze für die polizeiliche Praxis für geeignet.

Inhaltlich erscheinen mir die in § 20 w Abs. 1 BKAG-E vorgesehenen Benachrichtigungspflichten zur Wahrung der Rechte der Betroffenen ausreichend.

Auch zwei aus polizeilicher Sicht m.E. sehr wichtige Aspekte sind ausreichend berücksichtigt:

1. Eine Benachrichtigung darf erst erfolgen, wenn der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird.
2. Die Erfüllung einer Benachrichtigungspflicht darf nicht zu einer Gefährdung der eingesetzten Beamten führen.

Resümee:

Unabhängig von den oben dargelegten fachlichen Anregungen halte ich die aktive Einbeziehung des BKA in die Abwehr von Gefahren, die durch den internationalen islamistischen Terrorismus in Deutschland nach Einschätzung aller Fachleute erheblich sind, für erforderlich und sinnvoll. Natürlich kann es keine absolute Sicherheit geben – auch die Ergänzung des BKA-Gesetzes wird das nicht bewirken können.

Aus meiner Sicht kann dem vorliegenden Gesetzentwurf – mit gewissen Ergänzungen – grundsätzlich zugestimmt werden.

München, 29.08.2008